

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRODUKTINFORMATION AN DEN VERTREIBER.....	2
1.1. INFORMATIONEN ZUM VERSICHERUNGSPRODUKT	2
1.2. PRODUKTGENEHMIGUNGSVERFAHREN	2
1.3. ZIELMARKT DES VERSICHERUNGSPRODUKTES	2
1.4. VERTRIEBSSTRATEGIE.....	2
2. ALLGEMEINE TARIFBESTIMMUNGEN	3
2.1. ANWENDUNGSBEREICH.....	3
2.2. BERUFSGRUPPEN.....	3
2.3. ALTERSGRENZEN.....	3
2.4. VORERKRANKUNGEN / AUSSCHLÜSSE.....	3
2.5. HAFTUNGSZEIT.....	3
2.6. KARENZFRIST	4
2.7. VERSICHERUNGSWERT / VERSICHERUNGSSUMME	4
2.8. PRÄMIE / ALTERSANPASSUNG	4
2.9. DYNAMISIERUNG	4
2.10. LAUFZEIT / STEUERN	4
3. DECKUNGSÜBERSICHT.....	5
3.1. GRUNDDECKUNG	5
3.2. ZUSATZLEISTUNGEN VARIANTE „PLUS“	6
3.3. ERWEITERUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR BEIDE VARIANTEN.....	6
3.4. SCHADENFREIHEITSNACHLASS.....	7
4. PRÄMIEN.....	8
5. BERUFSGRUPPENVERZEICHNIS	9

Hinweis: Analog zu den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

ANHANG:
aktuelles Bedingungs- und Klauselverzeichnis

Gültig ab 01.07.2020

Änderungen per 01.07.2020

Allgemeine Änderungen:

- Anwendungsbereich des Tarifes (ausschließlich Konvertierungen):
 - 2.1. Anwendungsbereich
- Einschluss Verkürzung bzw. Entfall der Karenz:
 - 2.6. Karenzfrist
 - 3. Deckungsübersicht
 - 3.3.2. Verkürzung bzw. Entfall der Karenz
- Ergänzung Karenzfrist „15 Tage“:
 - 4. Prämien
- Ausschluss von Epidemie, Pandemie und Quarantäne:
 - 1.3. Zielmarkt des Versicherungsproduktes
 - 3. Deckungsübersicht
 - 3.1.4. Ausschluss von Epidemie, Pandemie und Quarantäne
- Erweiterung Bedingungs- und Klauselverzeichnis

1. PRODUKTINFORMATION AN DEN VERTREIBER

Gemäß Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb, Artikel 25, Absatz 1, Unterabsatz 5 sind Versicherungsunternehmen und -vermittler, die Versicherungsprodukte konzipieren, verpflichtet allen Vertreibern sämtliche sachgerechten Informationen zu dem Versicherungsprodukt und dem Produktgenehmigungsverfahren, einschließlich des bestehenden Zielmarktes des Versicherungsproduktes, zur Verfügung zu stellen.

1.1. INFORMATIONEN ZUM VERSICHERUNGSPRODUKT

Die Informationen zum Versicherungsprodukt werden durch gegenständlichen Tarif und den darin angeführten Bedingungen und Klauseln abgedeckt.

1.2. PRODUKTGENEHMIGUNGSVERFAHREN

Die DONAU Versicherung AG hat einen Prozess der Produktentwicklung, -überwachung und -kontrolle etabliert und passt diesen regelmäßig an die regulatorischen Anforderungen an. Dabei sind Mitarbeiter aus allen relevanten Bereichen (z.B. Produktentwicklung, Marketing & Vertrieb, Aktuariat, Rechtsabteilung, Compliance) eingebunden, die über die notwendige Qualifikation und Weiterbildung verfügen.

Dieses Versicherungsprodukt wurde vor dem 01.10.2018 hergestellt.

1.3. ZIELMARKT DES VERSICHERUNGSPRODUKTES

Dieses Versicherungsprodukt ist für Personen in der italienischen Region Trentino-Südtirol mit im Berufsgruppenverzeichnis angeführten Berufen oder Betrieben mit Bedarf oder Wunsch nach einer Absicherung der beruflichen und betrieblichen Gefahren einer Betriebsunterbrechung, insbesondere aufgrund Krankheit und Unfall der versicherten Person oder Elementargefahren (Feuer, Einbruch, Leitungswasser oder Sturm) für eine dem Betrieb dienenden Sache, gedacht. Berufe oder Betriebe, welche im Berufsgruppenverzeichnis nicht aufgezählt sind, jedoch von der Art des Risikos einem solchen entsprechen, zählen ebenfalls zum Zielmarkt.

1.4. VERTRIEBSSTRATEGIE

Das Versicherungsprodukt ist zum Vertrieb über selbständige Vermittler bestimmt.

2. ALLGEMEINE TARIFBESTIMMUNGEN

2.1. ANWENDUNGSBEREICH

Gegenständlicher Tarif findet für Unternehmer (**freiberuflich oder selbstständig Tätige**) in Südtirol Anwendung und ist **ausschließlich für Konvertierungen** anwendbar.

Hinweis: Der **Abschluss von Neuverträgen** zu diesem Tarif ist **nicht zulässig**.

Die **Unternehmer – Betriebsunterbrechungsversicherung** (Unternehmer – BU) ersetzt den nach gänzlicher oder teilweiser Unterbrechung des versicherten Betriebes entstehenden Unterbrechungsschaden infolge eines Personenschadens. Als Personenschaden gilt der Ausfall (100% Arbeitsunfähigkeit) der namentlich genannten, den Betrieb verantwortlich leitenden Person (versicherte Person). Wahlweise können Betriebsunterbrechungen infolge von Sachschäden mitversichert werden.

Hinweis: Mit der Unternehmer – BU können nun anstelle des Unterbrechungsschadens die **Mehrkosten für eine Vertretung** versichert werden, wenn durch den Einsatz eines Vertreters **keine Betriebsunterbrechung** entsteht.

Hinweis: Wird die freiberufliche oder selbstständige Tätigkeit in Form einer **Personen- oder Kapitalgesellschaft** (OG, GmbH, etc.) ausgeübt, kann die Unternehmer – BU nur zu gesonderten Konditionen abgeschlossen werden.

Anfrage Fachabteilung

2.2. BERUFSGRUPPEN

Die versicherbaren Berufe sind in dem **Berufsgruppenverzeichnis** angeführt. Für alle diese Berufe gilt, dass ausschließlich Betriebe, die **max. 10 Personen** beschäftigen (exkl. Lehrlinge und Reinigungspersonal) versichert werden.

Achtung: Bei Betrieben mit **mehr als 5 Personen** ist allgemein davon auszugehen, dass bei einem Ausfall der versicherten Person keine Betriebsunterbrechung stattfindet. Eine Betriebsunterbrechungsversicherung gemäß den allgemeinen Bedingungen ist somit nicht möglich. Für den Fall, dass eine Vertretung für die versicherte Person tätig wird, können anstelle des Deckungsbeitrages die **Mehrkosten für eine Vertretung** für die versicherte Person versichert werden.

Betriebe mit **mehr als 10 Personen** können nicht oder nur zu einschränkenden Bedingungen versichert werden.

Anfrage Fachabteilung

Hinweis: Für die Berufsgruppen des Gesundheitswesens (**Ärzte und Heilnebenberufler**) steht der Tarif *SicherImHeilwesen* zur Verfügung. Sie finden daher in diesem Tarif keine Berücksichtigung.

2.3. ALTERSGRENZEN

Die Unternehmer – BU kann bis zum vollendeten **55. Lebensjahr** abgeschlossen werden. Ab dem vollendeten **55. Lebensjahr** ist der Neuabschluss dieser Versicherung **nicht** mehr möglich.

2.4. VORERKRANKUNGEN / AUSSCHLÜSSE

Kein Versicherungsschutz besteht für Unterbrechungsschäden aufgrund einer Krankheit, die **vor Versicherungsbeginn** entstanden ist und von der der Versicherungsnehmer Kenntnis hatte oder haben musste oder eines Unfalles, der vor Versicherungsbeginn eingetreten ist.

Personen mit gesundheitlichen Beschwerden oder Vorerkrankungen (z.B. körperliche Gebrechen oder chronische Krankheiten) können nicht oder nur zu einschränkenden Bedingungen versichert werden.

Anfrage Fachabteilung

Zu diesen Krankheiten zählen insbesondere:

Erkrankungen des Herzens und/oder der Blutgefäße, der Wirbelsäule und/oder des Rückenmarks, des Hüftgelenks sowie Beschwerden des Ischias-Nervs, Knochenmarkentzündungen, Ohnmachts- bzw. Schwindelanfälle, TBC, Diabetes, bösartige Tumore (z.B. Karzinome), Nerven- und Gehirnerkrankungen, Depressionen, Burnout-Syndrom und Hepatitis

2.5. HAFTUNGSZEIT

Die **Haftungszeit** des Versicherers beginnt mit Eintritt des Unterbrechungsschadens und dauert grundsätzlich **12 Monate**. Die Leistungspflicht des Versicherers beginnt jedoch nicht vor Ablauf der **vereinbarten Karenzfristen**.

Aufgrund besonderer Vereinbarung kann die Haftungszeit auf **6 Monate** verkürzt oder auf **18** oder **24 Monate** ausgedehnt werden.

2.6. KARENZFRIST

Die Karenzfrist stellt den **Selbstbehalt** der versicherten Person dar. Im Falle eines Schadenereignisses infolge **Krankheit** oder **Unfall** gilt die in der Police angeführte Karenzfrist (**Wochentage**) als vereinbart. Für die Dauer der Karenz wird **keine Ersatzleistung** erbracht. Bei Festlegung der Karenzfrist ist der Zeitpunkt zu beachten, ab welchem aufgrund des Ausfalls des Versicherten tatsächlich ein Verdienstentgang für den versicherten Betrieb zu erwarten ist.

Aufgrund besonderer Vereinbarung kann der Entfall der Karenzfrist bei einem **stationären Krankenhausaufenthalt** als unmittelbare Folge eines **Unfalls** oder **Krankheit** vereinbart werden.

Hinweis: Betriebsstörungen bzw. -unterbrechungen bis zu 24 Stunden infolge **Sachschadens** gelten als **nicht ersatzpflichtig**.

2.7. VERSICHERUNGSWERT / VERSICHERUNGSSUMME

Der Versicherungswert wird durch den **Deckungsbeitrag** (Differenz zwischen den Betriebserträgen und den variablen Kosten) bestimmt, den der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung des Betriebes während der folgenden 12 Monate nach Eintritt des Sach- und / oder Personenschadens erwirtschaften würde.

Achtung: Die Versicherungssumme kann nach dem Deckungsbeitrag oder frei gewählt werden.

Bei Betrieben mit **mehr als 5 Personen** oder wenn aufgrund des **Einsatzes eines Vertreters keine Betriebsunterbrechung** eintreten kann, bestimmen anstelle des Deckungsbeitrags die **Vertretungskosten** den Versicherungswert / die Versicherungssumme.

Höchstversicherungssummen: € 100.000,-- ohne Nachweis € 350.000,-- mit Nachweis*

Verträge mit höheren Versicherungssummen können nicht oder nur zu einschränkenden Bedingungen versichert werden.

Anfrage Fachabteilung

*) Als Nachweis zur Feststellung der Versicherungssumme zählen z.B. eine Einnahmen – Ausgabenrechnung, Bilanz etc.

2.8. PRÄMIE / ALTERSANPASSUNG

Die Berechnung der Prämie erfolgt auf **Basis des Alters** der versicherten Person.

Diese Prämie unterliegt in weiterer Folge einer **altersabhängigen** Anpassung und zwar erhöht sich der Prämienfaktor **jährlich zur Hauptfälligkeit** und zwar beginnend ab Vollendung des **30. Lebensjahres** nach der Prämienstaffel.

Die Versicherungssumme ist von der jährlichen altersabhängigen Anpassung nicht betroffen. Die Prämienanpassung berechtigt weder den Versicherungsnehmer noch den Versicherer den Versicherungsvertrag vorzeitig zu kündigen.

Die **Mindestprämie** einschließlich Steuern und abzüglich Laufzeitvorteil beträgt pro Police **€ 100,--**.

2.9. DYNAMISIERUNG

Um einen Wertverlust aufgrund der gewöhnlichen Preissteigerung auszugleichen beinhaltet die Betriebsunterbrechungsversicherung **obligatorisch** eine „Dynamisierungs-Klausel“, d.h. die **Versicherungssumme** wird **jährlich zur Hauptfälligkeit** um 1,5% erhöht. Auf diese kann nur in Ausnahmefällen (z.B. bei hohen Versicherungssummen) auf Anfrage verzichtet werden.

2.10. LAUFZEIT / STEUERN

Sämtliche Prämien, Prämienätze sowie Zuschläge und Nachlässe verstehen sich als **Jahresprämien** bei **1-jähriger** Vertragslaufzeit und beinhalten auch die **Versicherungssteuer**.

Alle Prämienangaben gelten für jährliche Zahlungsweise.

Es kann jährliche oder halbjährliche Zahlungsweise vereinbart werden.

3. DECKUNGSÜBERSICHT

Die **Grunddeckung** umfasst die Gefahren **Krankheit und Unfall**. Einen erweiterten Versicherungsschutz für diese Gefahren bietet die Variante „**Plus**“.

Die **Sachrisiken (Elementargefahren)** können zu beiden Varianten (Standard/**Plus**) als Modul zusätzlich abgeschlossen werden.

	Standard	Plus
Krankheit und Unfall	✓	✓
Steuervereinbarung	✓	✓
Pauschalentschädigung bei dauernder 100%iger Arbeitsunfähigkeit oder Unfalltod	✓	✓
Unfallspätversorgung	✓	✓
Ausschluss von Epidemie, Pandemie und Quarantäne	✓	✓
Schwangerschaftsbeschwerden	-	✓
Psychische Erkrankungen	-	✓
Rückholkosten infolge Unfall und Krankheit	-	✓
Unfälle beim Klettern am Fels	-	✓
Unfälle beim Tauchen	-	✓
Sonderentschädigung	-	✓
Kündungsverzicht im Schadensfall	-	✓
Mehrkosten für Vertretung	w	w
Verkürzung bzw. Entfall der Karenz	w	w
Verkürzung oder Verlängerung der Haftungszeit	w	w
Schadenfreiheitsnachlass	w	w
Sachrisiken		
Brand, Blitzschlag und Explosion	w	w
Leitungswasser		
Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben		
Einbruchdiebstahl inklusive Vandalismus		

- ✓ obligater Vertragsbestandteil
- w wahlweiser Baustein gegen Prämie

3.1. GRUNDDECKUNG

3.1.1. TAXENVEREINBARUNG

Bei **gänzlicher Unterbrechung** wird pro Tag ein **1/360** der vereinbarten **Versicherungssumme** als Taxe ausbezahlt.

Wenn die **Versicherungssumme** dem **Deckungsbeitrag** entspricht, **verzichtet** der Versicherer bei Taxenauszahlung auf den Einwand der **Unterversicherung**. Die Entschädigung erfolgt in dieser Form, nur solange der tatsächliche Schaden mindestens 90% der gesamten Taxenleistung beträgt. Ansonsten erfolgt die Entschädigung durch Nachweis des tatsächlichen Verdienstanges. Zum Nachweis sind hierfür nach Aufforderung des Versicherers die entsprechenden Unterlagen dem Versicherer einzureichen.

3.1.2. PAUSCHALENTSCHÄDIGUNG

Bei dauernder **100%iger Arbeitsunfähigkeit** vor Vollendung des **50sten Lebensjahres** oder **Tod** des Versicherungsnehmers infolge der versicherten Gefahren leistet der Versicherer eine Pauschalentschädigung in Höhe von 50% der Versicherungssumme.

Die Gesamtentschädigungsleistung ist bei Auszahlung der Pauschalentschädigung insgesamt, also inklusive der sonstigen bisher erbrachten Entschädigung, mit 50% der Versicherungssumme maximiert.

3.1.3. UNFALLSPÄTVERSORGUNG

Die **Haftungszeit** wird für Unterbrechungsschäden des versicherten Betriebes aufgrund kausal notwendiger **Nachbehandlung** nach einem Unfall (z.B. Entfernung von Verplattungen oder Verschraubungen von Brüchen) eines vorangegangenen ersatzpflichtigen Unterbrechungsschadens während der Laufzeit des Vertrages auf **24 Monate** erweitert.

3.1.4. AUSSCHLUSS VON EPIDEMIE, PANDEMIE UND QUARANTÄNE

Sobald eine **Krankheit** bzw. deren Erreger von der Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization: WHO) oder einer an deren Stelle tretenden Organisation (z.B. Regierung, Ministerium oder Behörde) als **epidemisch** oder **pandemisch** bezeichnet wird, besteht ab diesem Zeitpunkt **kein Versicherungsschutz** für Unterbrechungsschäden.

Quarantäne ist vom Versicherungsschutz **ausgeschlossen**.

3.2. ZUSATZLEISTUNGEN VARIANTE „PLUS“

3.2.1. SCHWANGERSCHAFTSBESCHWERDEN

Es wird für Unterbrechungsschäden infolge Beschwerden, die auf Schwangerschaft zurückzuführen sind, sowie einer Fehlgeburt eine Ersatzleistung je Schwangerschaft von maximal 5/360 der Versicherungssumme erbracht. Die vereinbarte Karenzfrist entfällt für diese Zusatzleistung. Kein Versicherungsschutz besteht für alle anderen Beendigungen einer Schwangerschaft.

Für Unterbrechungsschäden infolge Beschwerden, die auf Schwangerschaft zurückzuführen sind, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Anspruch auf Leistung.

3.2.2. PSYCHISCHE ERKRANKUNGEN

Unterbrechungsschäden aufgrund von Arbeitsunfähigkeit der für den Betrieb verantwortlich leitenden Person infolge psychischer Erkrankungen (Neurosen, Psychosen, Depressionen, etc.) sind mitversichert. Es gilt eine **Wartezeit** ab Versicherungsbeginn von **3 Monaten** und eine **Haftungszeit** von **6 Monaten** als vereinbart.

3.2.3. RÜCKHOLKOSTEN

Rückholkosten infolge Erkrankung oder Unfall des Versicherungsnehmers im Ausland (weltweit) gelten bei einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall subsidiär bis € 5.000,-- mitversichert.

3.2.4. UNFÄLLE BEIM KLETTERN AM FELS

Versicherungsfälle infolge von (nicht wettkampfmäßigen) Unfällen beim Klettern am Fels gelten als mitversichert.

Hinweis: Unter **Klettern** wird die Fortbewegung - hauptsächlich als Sport und Freizeitbeschäftigung - am Fels oder in der Halle in unterschiedlichen Varianten verstanden. Das **Klettern am Fels** (Begehung von festgelegten Kletterrouten im Fels, z.B. nach der internationalen UIAA-Skala) ist nur in der Variante „Plus“ mitversichert.

3.2.5. UNFÄLLE BEIM TAUCHEN

Versicherungsfälle infolge von (nicht wettkampfmäßigen) Tauchunfällen bis 40m gelten als mitversichert.

3.2.6. SONDERENTSCHÄDIGUNG

Der Versicherer leistet im **Anschluss an eine Betriebsunterbrechung** aufgrund 100%iger Arbeitsunfähigkeit des Versicherungsnehmers eine Teilentschädigung. Diese wird wie folgt geleistet:

- Die Arbeitsunfähigkeit des Versicherungsnehmers beträgt noch mindestens 50% und verursacht weiterhin eine - zumindest teilweise - Unterbrechung des versicherten Betriebes (Betriebsunterbrechung).
- Die **Entschädigung** pro Tag beträgt **50%** von dem Betrag, welcher als Tagesentschädigung für die vorherige 100%ige Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegt wurde.

Die Entschädigungsleistung aus der teilweisen Arbeitsunfähigkeit ist mit **30 Tagen begrenzt**.

3.2.7. KÜNDIGUNGSVERZICHT IM SCHADENFALL

Der Versicherer **verzichtet** auf die Ausübung seines ihm gemäß Art. 16, Pkt. 1 ABFT zustehenden Kündigungsrechtes **in jedem Schadenfall**.

3.3. ERWEITERUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR BEIDE VARIANTEN

3.3.1. VERSICHERUNGSSUMME NACH FREIER WAHL / VERTRETERKOSTEN

Gemäß den der Betriebsunterbrechungsversicherung zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen (ABFT) hat die Versicherungssumme dem Versicherungswert zu entsprechen. Für diesen Fall sehen die ABFT im Rahmen der Taxenvereinbarung auch einen Unterversicherungsverzicht vor.

Wird **nicht** der **gesamte Versicherungswert** (Deckungsbeitrag) versichert, **muss** der **Unterversicherungsverzicht** mittels gesonderter Vereinbarung mitversichert werden.

Zusatzprämie: 10% von der Prämie

Achtung: Gleichzeitig wird mit dieser Zusatzvereinbarung die Betriebsunterbrechungsversicherung um eine Mehrkostenversicherung für Vertretungskosten erweitert, d.h. auch ohne Vorliegen einer Betriebsunterbrechung wird eine Entschädigung geleistet. Ersetzt werden in Erweiterung der Betriebsunterbrechungsversicherung zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen die **Mehrkosten für die Vertretung** der versicherten Person.

Bei **nachweislichem Einsatz** eines **Vertreters** wird pro Tag ein **1/360** der vereinbarten **Versicherungssumme** als Taxe ausbezahlt. Die Entschädigung erfolgt in dieser Form, nur solange der tatsächliche Schaden mindestens 90% der gesamten Taxenleistung beträgt. Ansonsten erfolgt die Entschädigung durch Nachweis der tatsächlichen Mehrkosten für die Vertretung sowie des allenfalls entgangenen Gewinns. Zum Nachweis sind hierfür nach Aufforderung des Versicherers die entsprechenden Unterlagen dem Versicherer einzureichen.

Hinweis: Wird die **Versicherungssumme durch den Deckungsbeitrag** bestimmt, gilt die Erweiterung „Mehrkosten für Vertretung“ automatisch **prämienfrei** mitversichert.

3.3.2. ENTFALL DER KARENZ

3.3.2.1. Entfall der Karenz

Bei einem **stationären Krankenhausaufenthalt** von **mindestens 48 Stunden** als unmittelbare Folge eines **Unfalls oder Krankheit** entfällt die vereinbarte Karenzfrist.

Hinweis: Ausschließlich bei Konvertierungen von Bestandsverträgen möglich (nicht bei Neugeschäft) und nur bei Vorhandensein der Klausel 34K innerhalb der bisherigen Vertragslaufzeit.

Klausel 34K

Anfrage Fachabteilung

3.3.2.2. Verkürzung bzw. Entfall der Karenz

Bei einem **stationären Krankenhausaufenthalt** als unmittelbare Folge eines **Unfalls oder Krankheit** von

- **mindestens 48 Stunden** verkürzt sich die vereinbarte Karenzfrist um 5 Tage,

- **mindestens 10 Tagen** entfällt die vereinbarte Karenzfrist.

Klausel K44

Zusatzprämie: 5% von der Prämie

3.3.3. SACHRISIKEN (ELEMENTARGEFAHREN)

- Brand, Blitzschlag und Explosion
- Leitungswasser
- Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben
- Einbruchdiebstahl inklusive Vandalismus

Zusatzprämie: 1,3‰ von der Versicherungssumme

3.3.4. VERKÜRZUNG DER HAFTUNGSZEIT

Die Haftungszeit von 12 Monaten wird auf 6 Monate verkürzt.

Nachlass: 10% von der Prämie

3.3.5. VERLÄNGERUNG DER HAFTUNGSZEIT

Die Haftungszeit von 12 Monaten wird auf 18 Monate verlängert.

Zusatzprämie: 10% von der Prämie

Die Haftungszeit von 12 Monaten wird auf 24 Monate verlängert.

Zusatzprämie: 15% von der Prämie

3.4. SCHADENFREIHEITSNACHLASS

Besteht zum Zeitpunkt der Antragsstellung ein **gleichwertiger Vorvertrag** mit mindestens 3-jähriger Schadenfreiheit, so kann ein **10%iger Nachlass** auf die errechnete Endprämie gewährt werden. **Der Nachweis ist anhand einer schriftlichen Bestätigung vom Vorversicherer zu erbringen.** Dieser Rabatt bleibt auch bei Eintritt eines Schadens bestehen.

4. PRÄMIEN

Die Prämie berechnet sich nach der Betriebsart (Berufsgruppe), der Versicherungssumme, der gewählten Karenz und des Eintrittsalters des Versicherungsnehmers.

Die angeführten Prämien gelten je 1.000,-- Versicherungssumme.

Hinweis zur Altergrenze: Die Prämie „Alter bis 30 Jahre“ gilt bis zum Ende des Kalenderjahres in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Die nachstehend angeführten Prämien gelten für das ganze Kalenderjahr, in welchem der Versicherungsnehmer seinen jeweiligen Geburtstag hat. Die so ermittelte Prämie unterliegt in weiterer Folge jährlich zur Hauptfälligkeit einer altersabhängigen Anpassung gemäß Tabelle und zwar beginnend mit der auf die Vollendung des 30. Lebensjahres folgenden Hauptfälligkeit.

Beispiel: Im Jahr 2015 wird der Jahrgang 1972 für die Prämienberechnung nach „Alter bis 43 Jahre“ eingestuft. Im Jahr 2016 wird dann zur Hauptfälligkeit die Prämie nach „Alter bis 44 Jahre“ angepasst, usw.

		Berufsgruppe A									
		Standard					Plus				
Karenzfrist		5	10	20	30	5	10	20	30		
Alter bis 30 Jahre		16,11	12,25	10,05	8,93	7,61	18,60	14,15	11,60	10,30	8,79
31		16,19	12,31	10,10	8,96	7,65	18,70	14,21	11,65	10,35	8,84
32		16,28	12,38	10,15	9,01	7,69	18,79	14,29	11,71	10,40	8,88
33		16,35	12,44	10,20	9,05	7,73	18,89	14,36	11,78	10,46	8,93
34		16,44	12,50	10,25	9,10	7,76	18,98	14,44	11,84	10,51	8,96
35		16,51	12,56	10,30	9,15	7,80	19,08	14,50	11,89	10,56	9,01
36		16,60	12,63	10,35	9,19	7,84	19,18	14,58	11,95	10,61	9,06
37		16,68	12,69	10,40	9,24	7,88	19,26	14,65	12,01	10,66	9,10
38		16,76	12,75	10,45	9,29	7,93	19,36	14,73	12,08	10,73	9,15
39		16,85	12,81	10,51	9,33	7,96	19,46	14,80	12,14	10,78	9,20
40		16,94	12,88	10,56	9,38	8,00	19,55	14,88	12,20	10,83	9,24
41		17,19	13,06	10,71	9,51	8,13	19,85	15,09	12,38	10,99	9,38
42		17,44	13,26	10,88	9,66	8,24	20,15	15,33	12,56	11,15	9,53
43		17,70	13,46	11,04	9,80	8,36	20,45	15,55	12,75	11,33	9,66
44		17,98	13,66	11,20	9,95	8,49	20,75	15,79	12,95	11,49	9,81
45		18,24	13,88	11,38	10,10	8,61	21,06	16,03	13,14	11,66	9,95
46		18,51	14,08	11,54	10,25	8,75	21,39	16,26	13,34	11,84	10,10
47		18,79	14,29	11,71	10,40	8,88	21,70	16,50	13,53	12,01	10,25
48		19,08	14,50	11,89	10,56	9,01	22,03	16,75	13,74	12,20	10,41
49		19,36	14,73	12,08	10,73	9,15	22,36	17,00	13,94	12,38	10,56
50		19,65	14,94	12,25	10,88	9,29	22,70	17,26	14,15	12,56	10,73
51		19,95	15,16	12,44	11,04	9,43	23,04	17,51	14,36	12,75	10,89
52		20,24	15,39	12,61	11,21	9,56	23,38	17,78	14,58	12,95	11,05
53		20,55	15,63	12,81	11,38	9,71	23,74	18,05	14,80	13,14	11,21
54		20,85	15,86	13,01	11,55	9,85	24,09	18,31	15,01	13,34	11,39
55		21,16	16,10	13,20	11,73	10,00	24,45	18,59	15,24	13,54	11,55
56		21,49	16,34	13,40	11,90	10,15	24,81	18,88	15,48	13,74	11,73
57		21,81	16,59	13,60	12,08	10,30	25,19	19,15	15,70	13,95	11,90
58		22,14	16,84	13,81	12,26	10,46	25,56	19,44	15,94	14,15	12,08
59		22,46	17,09	14,01	12,44	10,61	25,95	19,74	16,19	14,36	12,26
60		23,14	17,60	14,44	12,81	10,94	26,73	20,33	16,66	14,80	12,63
61		23,84	18,13	14,86	13,20	11,26	27,53	20,94	17,18	15,24	13,01
62		24,55	18,66	15,30	13,59	11,60	28,35	21,56	17,69	15,70	13,40
63		25,29	19,23	15,76	14,00	11,95	29,20	22,21	18,21	16,18	13,80
64		26,05	19,80	16,24	14,43	12,31	30,09	22,88	18,76	16,66	14,21

Berufsgruppe B	
	Zuschlag auf die Prämien gemäß Berufsgruppe A + 100%

Berufsgruppe C	
	Zuschlag auf die Prämien gemäß Berufsgruppe A + 150%

5. BERUFSGRUPPENVERZEICHNIS

X = nicht versicherbar!
O = Tarif „SicherImHeilwesen“

A	
Antiquitäten- und Kunsthandel	B
Altenpfleger	O
Altwarenhandel	X
Apotheke	A
Architekt	A
Arzt	O
Ärztebedarfhandel	B
Asphaltierer	X
Aufsperrdienst	B
B	
Bäcker	C
Baggerführer ¹⁾	C
Bandagist	C
Bastelbedarfhandel	B
Baumaterialienhandel	B
Beleuchtungskörperhandel	B
Bergführer	X
Betriebsberater	A
Bijouteriewarenhandel	B
Bilder- und Gemäldehandel	B
Bildhauer	X
Bild- und Tonträgerhandel (CD, DVD, etc.)	B
Biologe	A
Blumenhandel	B
Bodenleger	C
Boutique	B
Brandschutztechniker	C
Briefmarkenhandel	B
Buchbinderei und -druckerei	C
Buch- und Zeitschriftenhandel	B
Buchhalter und -prüfer	A
Büglerei	C
Bühnentechniker	C
Büro- und Schulbedarfhandel	B
Buschenschank (Heuriger)	X
C	
Chemischer Produktehandel	B
Computerhandel inkl. Installation	B
D	
Dachdecker	X

Deichgräber (Erdbauer) ¹⁾	C
Dekorateur	C
Dentalhygieniker	O
Detektiv	X
Diätologe (Ernährungsberater)	O
Dolmetscher	A
Drechsler	C
Drogerie	B
Druckerei	C
E	
EDV-Techniker (Programmierer, Softwareentwickler)	B
Eisenwarenhandel	B
Eissalon ¹⁾	B
Elektrogerätehandel	B
Elektroinstallateur	C
Energethiker	O
Energieberater	A
Erdbauer (Deichgräber) ¹⁾	C
Ernährungsberater (Diätologe)	O
Ergotherapeut	O
Erotikrisiken aller Art	X
Esoteriker	X
Estrichverleger	C
Event- und Veranstaltungsmanager	X
F	
Fahrradhandel mit Reparatur	B
Farben- und Lackwarenhandel	B
Fassaden- und Aussengestalter	X
Fenster- und Türenhandel ohne Montage	B
Fenster- und Türenhandel mit Montage	C
Finanzberater	X
Fitnesstrainer	C
Fleischhauer	C
Fliesenhandel	B
Fliesenleger	C
Forstunternehmen (kein Holzfäller)	C
Fotograf ohne Fotoartikelhandel (Pressefotograf)	X
Fotograf mit Fotoartikelhandel	B
Fotolabor	C
Fremdenführer	B
Friseur	C
Fuß- und Handpfleger	O
G	
Galvaniseur	C
Gärtnerei ohne Gartengestaltungen	B

Gärtnerei mit Gartengestaltungen	C
Gaststätte mit/ohne Fremdenbeherbergung	C
Gebäude-, Denkmal- und Aussenreiniger	X
Gebäudereiniger (nur Innenreinigung)	C
Gemischtwarenhandel	B
Geschirr-, Haushalts- und Küchengerätehandel	B
Glaser	C
Goldschmied	C
Golflehrer ¹⁾	B
Grafiker	A
Graveur	B
H	
Hafner (Ofensetzer)	C
Handelsagenten und -vertreter	X
Hand- und Fußpfleger	O
Handy-Shop	B
Hausbesorger	C
Hebamme	O
Herd- und Ofenhandel	B
Heilgymnastiker	O
Heilpädagoge	O
Heizmaterialhandel	B
Heuriger (Buschenschank)	X
Holzfäller	X
Holzschnitzer	X
Holzwarenhandel	B
Hörgerätehandel	B
Hutwarenhandel	B
I	
Imker	X
Immobilienmakler	X
Inkassobüro	X
Installateur (Gas, Wasser und Elektro)	C
Installationsmaterialhandel	B
J	
Journalist	X
Juweliere	C
K	
Kanalräumung mit Senkgrubenräumung	C
Kaffeehaus	C
Kerzenhandel	B
KFZ-Händler ohne Reparatur	B
KFZ-Reparateur und -Mechaniker	C
Kinesiologe	O
Kinder- und Babywarenhandel	B
Kleider- und Kostümverleih	B
Koch	C
Konditorei	C

Kopiershop	B
Korbwarenerzeuger	C
Korbwarenhandel	B
Kosmetiker	O
Krankenschwestern /-pfleger	O
Küchenstudio ohne Montage	B
Küchenstudio mit Montage	C
Künstler	X
Kunst- und Antiquitätenhandel	B
Kürschner ¹⁾	C
Kurzwarenhandel (Knöpfe, Garne, etc.)	B
L	
Lack- und Farbenwarenhandel	B
Lackierer	C
Landwirte	X
Lebensmittelhandel (Obst, Gemüse, Fisch, Fleisch, etc.)	B
Lebens- und Sozialberater	O
Lederwarenhandel	B
Leichenbestatter	C
Licht- und Tontechniker mit Aufbauarbeiten	C
Logopäde	O
M	
Makler (jeder Art)	X
Maler und Anstreicher	C
Maschinenerzeugung	C
Maschinenhandel	B
Masseur	C
Heilmasseur	O
Maurer	X
Mechaniker und Mechatroniker	C
Mediator (als Hauptberuf)	X
Mentaltrainer	B
Metallwarenhandel	B
Möbelhandel ohne Montage	B
Möbelhandel mit Montage	C
Motopäde	O
Musikalien- und Musikinstrumentenhandel	B
N	
Nagelstudio	B
Nähmaschinenhandel	B
Notare	A
Notfallsanitäter	O
O	
Ofen- und Herdhandel	B
Ofensetzer (Hafner)	C
Optiker	B
Orthoptist	O

P	
Papierwarenhandel	B
Parfümeriewarenhandel	B
Parkettschleifer	C
Patentanwalt	A
Personalvermittler (Personalleaser)	X
Physiotherapeut	O
Plakatierer	C
Psychologe	O
Psychotherapeut	O
Putzerei	C
Pyrotechniker	X
R	
Radiologietechnologe	O
Rauchfangkehrer	C
Raumausstatter	C
Rechtsanwalt	A
Reiseführer	B
Reisebüro und -veranstalter	X
Reittherapeut	O
Reformhaus	B
Restaurator	C
Rettungssanitäter	O
S	
Sachverständige	A
Schauspieler	X
Schildermaler	C
Schilehrer ¹⁾	C
Schlosser	C
Schneider	C
Schriftsteller	X
Schul- und Bürobedarfshandel	B
Schuhhandel	B
Schuhmacher	C
Seiden- und Samtwarenhandel	B
Solarium (Sonnenstudios)	X
Spengler	X
Spielwarenhandel	B
Sportartikelhandel	B
Sprengmeister	X
Straßen- und Schneeräumer (Winterdienst)	X
Steuerberater	A
Stuckateur	C
Süßwarenhandel	B
T	
Tagesmutter	B
Tankstelle	B
Tanzlehrer ¹⁾	B

Tapezierer	C
Tattoostudio	X
Taxifahrer	C
Technisches Büro	A
Tennislehrer ¹⁾	B
Textilwarenerzeugung	C
Textilwarenhandel	B
Tierhandlung	B
Tierfrisör und –schuranstalt	C
Tiertrainer (Hunde, Pferde, etc.)	X
Tischler	C
Teppichhandel	B
Töpfereien	C
Ton- und Bildträgerhandel (CD, DVD, etc.)	B
Ton- und Lichttechniker mit Aufbauarbeiten	C
Tonstudio	B
Trafik	B
Transportunternehmer	C
U	
Uhrmacher	C
Unternehmensberater	A
V	
Veranstaltungs- und Eventmanager	X
Vermögensberater	X
Videothek	X
Viehhändler	X
W	
Waffenhandel	X
Warenpräsentator	X
Wäscherei	C
Weberei	C
Werbeagenturen	B
Werkzeugerzeugung	C
Werkzeughandel	B
Wettbüros	X
Winterdienst (Straßen- und Schneeräumer)	X
Wirtschaftsprüfer	A
Z	
Zahntechniker	B
Zeitschriften- und Buchhandel	B
Zeitungsausträger	X
Zimmerer ¹⁾	C
Ziviltechniker	A

¹⁾ Die Entschädigung erfolgt nur für die tatsächlichen Betriebsunterbrechung. Aufgrund saisonalbedingter Arbeitszeit empfiehlt es sich eventuell die Haftungszeit auf 6 Monate zu reduzieren.

Aktuelle Bedingungen und Klauseln für die Unternehmer-BU Südtirol (gültig ab 01.07.2020)

- 900 Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)
- 97T Allgemeine Bedingungen für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung für Freiberuflich und selbständig Tätige (ABFT)
- SIT Besondere Vereinbarung für die Versicherungen in Italien
- 31K Dynamisierung
- 32K Kündigungsrecht
- 33K Besondere Bedingungen für die Unternehmer-BU Variante „Plus“
- 34K Entfall der Karenzfrist
- 35K Mehrkosten für Vertretung
- 46C Verkürzung der Haftungszeit
- 36K Verlängerung der Haftungszeit 18 Monate
- 37K Verlängerung der Haftungszeit 24 Monate
- 44C Schadenfreiheitsnachlass
- 43C Ausschluss der Elementargefahren
- 38K Entfall der Taxeleistung
- K44 Verkürzung der Karenzfrist
- 45X Ausschluss von Epidemie, Pandemie und Quarantäne